**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 16 (1865)

**Heft:** 10

**Rubrik:** [Mitteilungen]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3 ür ich. Die Direktion des Innern hat im Interesse der Berbreitung forstlicher Kenntnisse folgende Verfügung erlassen:

Bon der Ansicht ausgehend, daß eine möglichst allgemeine Berbreitung forstlicher Kenntnisse unter allen denjenigen, welche mit der Bewirthschaftung der Gemeinds= und Genossenschaftswaldungen zu thun haben, im wohlversstandenen Interesse der Förderung der Forstwirthschaft des Kantons Jürich liege und gestützt auf einen einmüthigen Antrag sämmtlicher Staatsforstsbeamten hat die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 20 des Gesess betreffend das Forstwesen

## verfügt:

- Die weniger bildungsfähigen Gemeinds- und Genossenschaftsförster, die den reglementarischen Försterunterrichtsturs nicht mit dem wünschbaren Erfolg mitzumachen im Stande wären, sind zu einem viertägigen rein praktischen Unterrichtskurse einzuberusen. Dieser Kurs zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste, zwei Tage dauernde, wird im Herbst abgehalten und den Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten gewidmet; die zweite fällt auf den Frühling und ist zur Einübung der Kulturarbeiten zu verwenden. Jeder Kurs wird von mindestens zwei Forstbeamten geleitet und den einberusenen Förstern wird die für die ordentlichen Försterkurse sestigesete Entschädigung verabreicht. Diese Kurse sollen freisweise stattsinden und wiederholt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.
- 2) Die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher sind zeitweise und zwar zum ersten Mal im Sommer 1866 in drei bis vier Abtheilungen zu forstlichen Exkursionen in gut bewirthschaftete Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen einzuladen. Diese Exkursionen dauern in der Regel zwei Tage und werden von zwei bis drei Forstbeamten geleitet. Behuss Erleichterung der Theilnahme werden die Ausgaben für gemeinsichaftliche Erfrischungen und Fahrten aus dem Kredit für das Forstwesen bezahlt.
- 3) Das Oberforstamt wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Zürich, den 5. Oftober 1865.

Für die Direktion des Innern: El. Landolt, Oberforstmeister.